

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Karlsruhe, Montag den 25. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: bei Ministerium des Innern: die Verhängung der Gefängnisstrafe betreffend; die Verhängung von Geldstrafen aus Österreich-Ungarn betreffend; Wahl- und Steuerliste betreffend; bei Ministerium der Finanzen: die Gehaltsfestsetzung für Beamten betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 14. September 1911.)

Die Verhängung der Gefängnisstrafe betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Landesgesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Nr. XII) bis zum 1. April 1912 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausferawerige Ein- und Verkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 16. September 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H.

Wiener.

Dr. Hülferr.

Bekanntmachung.

(Som 18. September 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtrindern aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) verfügte Einfuhrverbot wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XVI sowie neuerdings auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. IV, VI, XIX, XXXIV und XXXV ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 43, 51, 53, 60, 2, 4, 13 und 35 (Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1907- und Verordnungsblättern 1911.